



Allgemeine Geschäftsbedingungen

gültig ab 01.02.2017

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transportbeton und andere Baustoffe

I. Vorbemerkung:

Die nachstehend dem Käufer zu Kenntnis gebrachten Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden durch die Auftragserteilung Vertragsbestandteile. Davon abweichende Bedingungen bedürfen der besonderen schriftlichen Vereinbarung. Widersprechen sich die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Vertragspartner, so gelten ausschließlich unsere Bedingungen.

Dies gilt auch dann, wenn wir den Bedingungen des Käufers nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen. Eine gleichlautende Ausschlussklausel in seinen Bedingungen verpflichtet den Käufer zu einem gesonderten schriftlichen Hinweis.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr sind diese Bedingungen auch wirksam, wenn sich der Verkäufer – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie bezieht.

II. Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen:

§1 Angebot

- Soweit nicht anders vereinbart, gelten alle Angebote freibleibend und unverbindlich. Ihnen liegen die jeweils gültigen Preislisten sowie Sorten- und Lieferverzeichnisse zugrunde. Die Annahme aller Bestellungen erfolgt unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit des Verkäufers. Hat der Verkäufer die Nichtbelieferung nicht zu vertreten, so kann er vom Vertrag zurücktreten.
- Aufträge und Abmachungen jeder Art, auch diejenigen der Vertreter, haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer innerhalb von 3 Wochen schriftlich bestätigt oder die Lieferungen stillschweigend ausgeführt wurden.
- Die richtige Auswahl der Baustoffsorte und -menge ist allein Sache des Käufers.

§2 Lieferfristen

- Bei den vom Verkäufer bestätigten Lieferterminen handelt es sich um annähernde Abgangstermine für die Ware, die nach Möglichkeit eingehalten werden. Fixtermine müssen gesondert und ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- Im Falle der Nichteinhaltung der Liefertermine bei Kaufleuten ist Schadensersatz nicht zu leisten. Der Käufer kann aber nach Ablauf einer von ihm zu setzenden Nachfrist durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten, wenn nicht lt. c) eingreift. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Verkäufer wegen anderweitiger Pflichtverletzung ist der Höhe nach auf den Wert der Rechnungssumme beschränkt, es sei denn ein Personenschaden ist eingetreten oder der Käufer beweist, dass der Verkäufer oder sein Erfüllungsgehilfe mindestens grob fahrlässig gehandelt hat.
- Höhere Gewalt und sonstige nicht vorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Ereignisse die uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an oder Ausfall von Transportmitteln, Sperrung oder Behinderung der Transportwege, behördliche Anordnungen u.a.m. – berechtigen uns, auch wenn sie bei unseren Vorlieferanten eintreten, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Soweit ein nicht nur vorübergehendes Leistungshindernis vorliegt können der Verkäufer und der Käufer, auch wegen eines noch nicht erfüllten Teils, vom Vertrag zurücktreten, ohne zu Schadensersatz verpflichtet zu sein.

§3 Preise

- Unsere Preise sind Nettopreise, hinzu kommt die Mehrwertsteuer in der zum Zeitpunkt der Lieferung gesetzlich vorgesehenen Höhe. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem Käufer nicht um einen Kaufmann im Sinne des HGB handelt.
- Die Preise, einschließlich Zuschlägen für Lieferungen nicht voller Ladung, nicht sofortiger Entladung bei Ankunft, Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeiten oder in der kalten Jahreszeit sowie für nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen, ergeben sich aus unserer jeweils gültigen Preisliste für Transportbeton, Werkfrischmörtel, Spezial- und sonstige Baustoffe. Gleiches gilt für das eventuell notwendige Kühlen von Baustoffen sowie der gesetzlichen Zuschlagsätze für Kleinwasser.
- Sonstige sich nach Vertragsabschluss ergebende Faktoren, die zu einer Änderung der Berechnungsgrundlagen führen, wie beispielsweise höhere Lohn- und Materialkosten, eine Erhöhung der Mehrwertsteuer oder sonstige Umstände berechtigen den Verkäufer zu einer angemessenen Preisanpassung. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich bei dem Vertragspartner um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt und die Leistung des Verkäufers innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss erbracht wird. Kommt es in den letztgenannten Fällen nach Ablauf der vier Monate zu einer Preisanpassung, so kann der Verbraucher von dem Vertrag zurücktreten, wenn die Anpassung die Erhöhung der allgemeinen Lebenshaltungskosten seit Vertragsabschluss nicht nur unerheblich überschreitet.

§4 Lieferbedingungen

- Die Auslieferung erfolgt bei Selbstabholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Kunden nachträglich geändert, hat dieser alle dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer.
- Erfüllungsort für Lieferungen, sowohl für Lieferungen „Ab-Werk“ als auch bei „Frei-Bau“ Lieferungen ist das Lieferwerk, bzw. bei Lagerware der Ort, an dem sich die Ware befindet.
- Die von uns eingesetzten Fahrzeuge müssen die vorgesehene Übergabestelle gefahrlos erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt eine ausreichend befestigte, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbare Zuwegung voraus. Das Vorhandensein einer derartigen Zuwegung fällt in den Verantwortungsbereich des Käufers. Ebenso hat er für etwaig erforderlich werdende verkehrstechnische Regelungen und die Beseitigung von sämtlichen Verschmutzungen zu sorgen, insbesondere der Straßen, Bürgersteige, Gebäudeteile und Kanalisation. Er stellt uns insoweit von allen Verpflichtungen frei. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1 m³ in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen. Im Falle von schuldhaften Pflichtverletzungen haftet der Käufer für die dem Verkäufer entstehenden Schäden.
- Der Käufer hat eine Person, die uns gegenüber zur Abnahme der Lieferung und zur Bestätigung des Erhalts bevollmächtigt ist, an die Baustelle zu berufen. Andernfalls gilt jeder an der Baustelle bei der Verarbeitung der Lieferung tätige Arbeiter hierzu als bevollmächtigt.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht bei Abholung im Zeitpunkt der Verladung über, bei Zulieferung, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens aber sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur gewünschten Anlieferstelle zu gelangen.

§5 Gewährleistung und Schadensersatz

- Es wird gemäß den nachfolgenden Bedingungen gewährleistet, dass die Baustoffe unseres Sorten- und Lieferverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für andere Baustoffe gelten die jeweils gesondert getroffenen vertraglichen Vereinbarungen. Unsere Gewährleistung entfällt jedoch, wenn der Käufer oder von ihm beauftragte Dritte unsere Baustoffe mit Zusätzen jedwelcher Art vermengen oder die Baustoffe verzögert annehmen.

Liefergebiet 2 bis 4

KANN Beton Region Ost

- Liegt ein Kaufvertrag oder ein nach den für den Kaufvertrag geltenden Vorschriften zu behandelnder Vertrag bei dem Vertragspartner ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist vor, so gelten die nachfolgenden Regeln:
 - Der Käufer hat unverzüglich zu untersuchen bzw. zu prüfen, ob die Ware einwandfrei und vollständig zur Verfügung gestellt ist und offensichtliche Mängel sofort bei der Abnahme zu rügen. Der Käufer hat ferner die Ordnungsmäßigkeit der Ware durch Unterschrift auf dem Lieferschein zu dokumentieren.
 - Es gelten die gesetzlichen Vorschriften für die Sachmängelhaftung beim Verbrauchsgüterkauf mit der Einschränkung, dass der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz wegen eines Mangels der Höhe nach auf den Rechnungswert beschränkt ist, es sei denn ein Personenschaden ist eingetreten oder der Käufer beweist, dass der Verkäufer oder sein Erfüllungsgehilfe mindestens grob fahrlässig gehandelt hat.
- Liegt ein Kaufvertrag oder ein nach den für den Kaufvertrag geltenden Vorschriften zu behandelnder Vertrag auf den die Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs nicht anzuwenden sind vor, so gelten die nachfolgenden Regeln:
 - Der Verkäufer leistet für die Übereinstimmung der gelieferten Waren mit sonstigen vertraglichen Beschaffenheitsvereinbarungen Gewähr. Die Übernahme einer Garantie im Sinne des § 443 BGB ist damit jedoch nicht verbunden. Sonstige Aussagen in Prospekten, sonstige Werbeaussagen, Beratungen etc. sind nicht geeignet, bestimmte Eigenschaften des Kaufgegenstandes zu begründen. Dies gilt auch, wenn es sich um Aussagen Dritter handelt.
 - Der Käufer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach der Lieferung unverzüglich gewissenhaft zu prüfen und, soweit erforderlich, Stichproben durchzuführen. Offensichtliche Mängel, zu geringe oder falsche Lieferungen sind unverzüglich nach Ankunft und vor Verwendung des Vertragsgegenstandes, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen ab Eingang schriftlich und spezifiziert gegenüber der Betriebsleitung geltend zu machen bzw. im Falle mündlicher Rügen schriftlich zu bestätigen. Verdeckte Mängel sind innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Entdeckung in gleicher Weise zu rügen. Fahrer, Laboranten, Mixer/Disponenten etc. sind zur Entgegennahme der Rüge nicht berechtigt. Bei nicht form- und fristgerechter Rüge gilt der Zustand des Vertragsgegenstandes als genehmigt, Sachmängelansprüche können nicht mehr geltend gemacht werden.
 - Der Verkäufer leistet für die Dauer von einem Jahr ab Ablieferung die Gewähr gemäß den nachfolgenden Regelungen. Eine längere Gewährleistungsfrist gilt nur, wenn uns der Käufer die zwingende Geltung einer längeren Frist nachweist.
 - Wegen Mängeln kann der Käufer nach seiner Wahl nur eine angemessene Minderung des Kaufpreises oder Ersatzlieferung verlangen. Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
 - Falls die Nacherfüllung durch den Verkäufer im Sinne des § 440 BGB fehlschlägt, kann der Käufer auch vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz gegen den Verkäufer wegen Pflichtverletzung sind der Höhe nach auf den Wert der Rechnungssumme beschränkt, es sei denn ein Personenschaden ist eingetreten oder der Käufer beweist, dass der Verkäufer oder sein Erfüllungsgehilfe mindestens grob fahrlässig gehandelt hat.
 - Nimmt der Käufer den Verkäufer aufgrund eines Sachmangels gemäß den §§ 478 ff. BGB in Anspruch, so ist der Anspruch auf Schadensersatz auf die Höhe der Differenz des Wertes der mangelfreien Sache zur mangelhaften Sache beschränkt, es sei denn der Käufer beweist, dass der Verkäufer mindestens grob fahrlässig gehandelt hat oder dass ein Personenschaden eingetreten ist.
- Wenn wir oder unsere Mitarbeiter vor – bei – oder nach einem Abschluss oder in anderem Zusammenhang Rat oder Auskunft erteilen oder eine Empfehlung aussprechen, so haften wir dafür nur noch dann, wenn wir hierfür ein besonderes Entgelt nach den maßgebenden Gebührenordnungen vereinbart haben.

D4/D480



Allgemeine Geschäftsbedingungen

gültig ab 01.02.2017

- e) Bei einer sonstigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu, jedoch ist der Anspruch auf Schadensersatz der Höhe nach auf den Rechnungswert beschränkt, es sei denn ein Personenschaden ist eingetreten oder der Käufer beweist, dass der Verkäufer oder sein Erfüllungsgehilfe mindestens grob fahrlässig gehandelt hat.

§6 Zahlung

- a) Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Ein vereinbarter Skontoabzug wird hinfällig, wenn der Käufer mit Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist oder Wechselverbindlichkeiten bei uns hat. Bei Überschreitung des Zahlungszieles gelten die gesetzlichen Regelungen des BGB zum Zahlungsverzug.
- b) Gegen die Ansprüche des Verkäufers aus diesem Vertrag ist eine Aufrechnung des Käufers nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber den Ansprüchen des Verkäufers.
- c) Eingehende Zahlungen werden nach Wahl des Verkäufers zum Ausgleich der ältesten oder der am geringsten gesicherten Verbindlichkeit verwendet.
- d) Wechsel- und Scheckzahlungen werden nur erfüllungshalber nach besonderer Vereinbarung entgegengenommen. Diskont- und Wechselspesen gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers. Bei Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, alle umlaufenden Wechsel und Schecks sofort aus dem Verkehr zu ziehen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Käufers.
- e) Rechnungen des Verkäufers gelten, wenn es sich beim Käufer um einen Kaufmann handelt, als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.
- f) Die Verkäufer und Vertreter des Verkäufers haben keine Inkassovollmacht.

§7 Eigentumsvorbehalt

- a) Die Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung sämtlicher Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der gesamten Geschäftsbeziehung, auch künftiger Forderungen, im Eigentum des Verkäufers. Dies gilt auch bei Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen bis zum Ausgleich eines etwaigen Kontokorrentsaldos.
- b) Der Käufer ist stets widerruflich und solange er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer vereinbarungsgemäß nachkommt, berechtigt, das Vorbehaltseigentum im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. In diesem Fall oder bei Auslieferung des Vorbehaltseigentums an einen Dritten oder bei Einbau, tritt der Käufer hiemit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der gesamten Geschäftsbeziehung, die ihm aus der Veräußerung, Auslieferung oder dem Einbau entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten einschließlich der ihm hieraus gegebenenfalls entstehenden Schadensersatzansprüche und eines etwaigen Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek in Höhe des Rechnungswertes der Lieferungen des Verkäufers an diesen ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen aus einer Verfügung über die Vorbehaltsware, solange der Verkäufer nicht widerspricht, grundsätzlich ermächtigt und ist hinsichtlich der eingenommenen Gelder Treuhänder des Verkäufers. Das Recht des Verkäufers auf Einziehung bleibt davon unberührt. Er wird die Forderungen jedoch nicht einziehen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Auf unser Verlangen hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen, unbeschadet unseres eigenen Anzeigerechts.
- c) Wird das Vorbehaltseigentum be- oder verarbeitet oder umgebildet, so wird die Be- oder Verarbeitung bzw. die Umbildung für

den Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB – jedoch ohne Gewähr – vorgenommen. Der Verkäufer erwirbt infolgedessen das Eigentum an den Zwischen- oder Endprodukten. Der Käufer bzw. der jeweilige Besitzer verwahrt die Ware für den Verkäufer. Der Käufer ist verpflichtet, mit seinen Abnehmern bei Weitergabe der Ware solche Vereinbarungen zu treffen, die es gewährleisten, dass der Verkäufer trotz mehrfacher Weitergabe der Ware Eigentümer derselben bleiben. Verbindlichkeiten und Schadensersatzansprüche dürfen für den Verkäufer aus der Be- oder Verarbeitung nicht erwachsen.

Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Gegenständen durch den Käufer, erwirbt der Verkäufer Miteigentum in Höhe des Verhältnisses des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung.

Soweit der Verkäufer durch die Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Ware mit einer ihm gehörigen Sache das Alleineigentum erwirbt, überträgt er bereits jetzt zur Sicherung unserer Forderungen sein Eigentumsrecht in dem Verhältnis des Wertes der Ware des Verkäufers zum Wert der anderen Sache. Er verwahrt die Sache unentgeltlich für den Verkäufer.

- d) Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das eigene Grundstück des Käufers eingebaut, tritt der Käufer schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware und alle Nebenrechte an den Verkäufer ab. Erwirbt ein Dritter aufgrund einer vom Käufer vorgenommenen Herstellung, Verbindung, Vermischung etc. Eigentum an unseren Vorbehaltswaren, so tritt der Käufer schon jetzt die Ansprüche gegen seinen Vertragspartner mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Baustoffe zuzüglich 20% mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung an uns ab.

- e) Im Falle eines Abtretungsverbotes bei der Weiterveräußerung, bei dem Einbau oder bei Zahlungsverzug ist der Käufer verpflichtet, die Vorausabtretung seinem Drittkäufer bekannt zu geben. Werden die von dem Verkäufer gelieferten Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Gegenständen an einen Dritten veräußert, so ist der Käufer verpflichtet, insoweit die Rechnungsposten zu trennen. Soweit eine getrennte Rechnung nicht erfolgt ist, ist der Teil der Gesamtpreisforderung an den Verkäufer abzutreten, der dem Rechnungswert seiner Lieferung entspricht. Der vorstehende Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn Einzelforderungen des Käufers gegen seinen Drittkäufer in eine laufende Rechnung aufgenommen werden. In diesem Fall tritt der Käufer schon jetzt den zu seinen Gunsten bestehenden Saldo an den Verkäufer ab.

Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, die abgetretenen Forderungen beim Drittschuldner direkt einzuziehen, dies auch dann, wenn der Käufer nur mit einer von mehreren Forderungen in Verzug ist.

- f) Unzulässig sind außergewöhnliche Verfügungen durch den Käufer, wie Verpfändung, Sicherheitsabtretung und – Übereignung unseres Vorbehaltseigentums. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich darüber zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die dem Verkäufer gehörenden Gegenstände und Forderungen, wie z.B. Pfändungen oder jede andere Art einer Beeinträchtigung des Eigentums erfolgen. Er hat die Kosten einer Interventionsklage zu tragen, wenn der Zugriff von ihm zu vertreten ist.

- g) Bei Zahlungsverzug ist der Käufer zur Herausgabe der im Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände an den Verkäufer verpflichtet. Darüber hinaus ist er auf Verlangen verpflichtet, dem Verkäufer sämtliche Auskünfte zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderung durch den Verkäufer benötigt werden.

- h) Übersteigt der Wert der dem Verkäufer gegebenen Gesamtsicherung aus der Geschäftsverbindung seine Forderungen um mehr als 20%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers verpflichtet, insoweit Rückübertragungen vorzunehmen. Die Auswahl der rückübertragenden Sicherheiten erfolgt durch den Verkäufer.

§8 Vertragsverletzungen des Käufers, sonstige Leistungspflichten

Liefergebiet 2 bis 4

KANN Beton Region Ost

Sicherheitsleistung und Gefährdung der Leistung des Verkäufers

- a) Kommt der Käufer mit der An-/Abnahme der Ware bzw. eines Teils der Ware oder einer sonstigen vertraglich zu erbringenden Leistung in Verzug oder befindet er sich in Zahlungsverzug, so ist der Verkäufer nach angemessener Fristsetzung auch berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder Schadensersatz in Höhe von 20% des Kaufpreises vorbehaltlich des Nachweises eines konkreten höheren Schadens, insbesondere der Kosten der Rücknahme, Auslagerungs- und Umlagerungskosten, Stillstandskosten etc. zu verlangen, es sei denn der Käufer weist einen niedrigeren Schaden oder die Nichtentstehung eines Schadens nach. Bei vereinbarten Teilzahlungen gilt die Rücknahme der Ware aufgrund Eigentumsvorbehalt als Rücktritt.
- b) Ergeben sich nach Vertragsabschluss Anzeichen dafür, dass die Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, wie z.B. Zahlungsverzug und -einstellung, bei Ratenzahlung auch der Verzug des Käufers mit der Zahlung einer Rate, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Sicherungsübereignungen von Umlaufvermögen etc., werden sämtliche Forderungen des Verkäufers sofort fällig. Der Verkäufer ist berechtigt seine Leistung zu verweigern und nach fruchtloser Fristsetzung zur Erbringung von Sicherheiten in Form von selbstschuldnerischen Bankbürgschaften oder Bankgarantien oder Vorleistung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Eine Fristsetzung entfällt, wenn die Gefährdung der Leistungsfähigkeit des Käufers offensichtlich ist. Darüberhinaus sind wir im Falle des Aufrechterhaltens der Lieferbeziehung berechtigt, dem Käufer eingeräumte Rabatte oder sonstige Vergünstigungen für zukünftige Lieferungen zu widerrufen.
- c) Mehrere Käufer haften für die ordnungsgemäße Abnahme der Baustoffe und deren Bezahlung als Gesamtschuldner.

§9 Baustoffüberwachung

Bbeauftragte unseres Unternehmens, die Baustoffüberwachung und die Bauaufsichtsbehörden sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen. Probewürfel gelten uns gegenüber nur dann als Beweismittel für die Güte des gelieferten Betons, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind.

§10 Datenschutz

Der Verkäufer ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehungen oder in Zusammenhang mit diesen erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 11 Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

Wir sind nicht bereit und verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- a) Als Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten mit Vollkauffleuten, Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist nach unserer Wahl der Sitz unserer Verwaltung oder unseres Lieferwerkes.
- b) Auf das gesamte Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- c) Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen durch Gesetz oder individuelle Vereinbarung wegfallen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nicht berührt. Eine nichtige ist durch eine wirksame, dem gewollten am nächsten kommende Bestimmung zu ersetzen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

gültig ab 01.02.2017

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten

I. Vorbemerkung:

Die nachstehend dem Mieter zur Kenntnis gebrachten Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden durch die Auftragserteilung Vertragsbestandteile. Davon abweichende Bedingungen bedürfen der besonderen schriftlichen Vereinbarung. Widersprechen sich die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Vertragspartner, so gelten ausschließlich unsere Bedingungen.

Dies gilt auch dann, wenn wir den Bedingungen des Mieters nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen. Eine gleichlautende Ausschlussklausel in seinen Bedingungen verpflichtet den Mieter zu einem gesonderten schriftlichen Hinweis.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr sind diese Bedingungen auch wirksam, wenn sich der Vermieter – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie bezieht.

II. Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen:

§1 Angebot

1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten alle Angebote freibleibend und unverbindlich. Ihnen liegen die jeweils gültigen Preislisten zugrunde.
2. Die Annahme aller Bestellungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Vermietungsmöglichkeit des Vermieters. Hat der Vermieter die fehlende Möglichkeit der Vermietung nicht zu vertreten, so kann er vom Vertrag zurücktreten.
3. Aufträge und Abmachungen jeder Art, auch diejenigen der Vertreter, haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Vermieter innerhalb von 3 Wochen schriftlich bestätigt oder die Vermietung stillschweigend ausgeführt wurden.
4. Die richtige Bestimmung des Betonfördergerätes ist allein Aufgabe des Mieters.

§2 Pflichten des Vermieters

1. Wir sind nur verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch des Betonfördergerätes während der Mietzeit zu gewähren. Diese beginnt mit der Abfahrt im Werk und endet mit der Rückkehr. Bei Meinungsverschiedenheiten sind die Tachoscheibe des Fahrzeuges und der Lieferschein maßgebend.
2. Grundsätzlich sind wir bemüht, vereinbarte Termine und Fristen einzuhalten. Bei den vom Vermieter bestätigten Lieferterminen handelt es sich um annähernde Termine für die Vermietung des Betonfördergerätes, die nach Möglichkeit eingehalten werden. Fixtermine müssen gesondert und ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
3. Im Falle der Nichteinhaltung der Liefertermine bei Kaufleuten ist Schadensersatz nicht zu leisten. Der Mieter kann aber nach Ablauf einer von ihm zu setzenden Nachfrist durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten, wenn nicht lt. 4.) eingreift. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Vermieter wegen anderweitiger Pflichtverletzung ist der Höhe nach auf den Wert der Rechnungssumme beschränkt, es sei denn ein Personenschaden ist eingetreten oder der Mieter beweist, dass der Vermieter oder sein Erfüllungsgehilfe mindestens grob fahrlässig gehandelt hat.
4. Höhere Gewalt und sonstige nicht vorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Ereignisse sind die uns die Gewährung des Gebrauchs des Betonfördergerätes wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Schwierigkeiten wie Betriebsstörungen, Streik, Ausspernung, Personalmangel, Mangel an oder Ausfall von Transportmitteln, Sperrung oder Behinderung der Transportwege, behördliche

Anordnungen u.a.m. – berechtigen uns, auch wenn sie bei unseren Vorlieferanten eintreten, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

Soweit ein nicht nur vorübergehendes Leistungshindernis vorliegt können der Vermieter und der Mieter, auch we-gene eines noch nicht erfüllten Teils, vom Vertrag zurücktreten, ohne zu Schadensersatz verpflichtet zu sein.

5. Für die mit dem Betonfördergerät geförderten Baustoffe selbst wird nur dann eine Gewährleistung - dies im Rah-men unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen - übernommen, soweit diese von uns geliefert werden.

6. Sonstige Ansprüche des Mieters, wie Schadensersatzansprüche oder ähnliches gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde. Dies gilt nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie Schäden an privat genutzten Sachen bis zur Höhe unserer Versicherungssumme, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

§3 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, uns den vereinbarten Mietzins zu entrichten sowie das Betonfördergerät pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsgemäßem Zustand, gereinigt zurückzugeben.
2. Im übrigen hat der Mieter alle für die Inanspruchnahme und den bestimmungsmäßigen Gebrauch erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen, wie z.B. die Einholung behördlicher Genehmigungen und die Vornahme von notwendigen Straßen- und Bürgersteigabsperrungen sowie die Freischaltung stromführender Freileitungen. Die von uns eingesetzten Betonfördergeräte müssen die vorgesehene Übergabestelle gefahrlos erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt eine ausreichend befestigte, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbare Zuwegung voraus. Das Vorhandensein einer derartigen Zuwegung fällt in den Verantwortungsbereich des Mieters. Das Fördern des Betons muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Betonfördergerät und dessen Bediener erfolgen können. Demzufolge hat der Mieter für einen sicheren Standplatz des gemieteten Betonfördergerätes als auch des Bedieners zu sorgen. Im Falle von schuldhaften Pflichtverletzungen haftet der Mieter für die dem Vermieter und seinem Erfüllungsgehilfen entstehenden Schäden.
3. Der Mieter ist allein dafür verantwortlich, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten.
4. Der Mieter hat kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitung erforderlichen Umfang ermöglicht, ferner Personal, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau des Betonfördergerätes ausreicht sowie eine maximale Förderleistung gewährleistet. Der Mieter hat selbst für hinreichendes Schmieren der Rohrleitungen auf eigene Kosten zu sorgen und einen Platz zum Reinigen der Fördergeräte und Fahrzeuge sowie Ablegen von Baustoffresten auf oder an der Baustelle nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften bereitzuhalten. Für die Beseitigung von durch Arbeitsablauf verursachte Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und der Kanalisation ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Er stellt insoweit den Vermieter von allen Verpflichtungen frei.
5. Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der zu fördernde Beton mit dem Betonfördergerät überhaupt förderbar ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abauf. Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

Liefergebiet 2 bis 4

KANN Beton Region Ost

§4 Sicherungsrechte

1. Der Mieter tritt zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn – gleich aus welchem Rechtsgrund – haben, schon jetzt alle seine – auch künftige – Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung das Betonfördergerät eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung an uns ab. Gleiches gilt für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderung. Diese Abtretungserklärungen werden hiermit angenommen. Der „Wert unserer Leistung“ entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Preisen zuzüglich 20%.
2. Auf unser Verlangen hin hat der Mieter diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Ansprüche nach Absatz 1 an uns zu zahlen. Unabhängig hiervon sind wir berechtigt, auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung der Forderung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen, wovon jedoch kein Gebrauch gemacht wird, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
3. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherung für die Erfüllung unserer Saldoforderung. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen um 20% übersteigt. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen und uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben, des Weiteren die Kosten der Intervention zu tragen.

§5 Mietzins und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise sind Nettopreise, hinzu kommt die Mehrwertsteuer in der zum Zeitpunkt der Lieferung gesetzlich vorgesehenen Höhe. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem Mieter nicht um einen Kaufmann im Sinne des HGB handelt. Der Mietzins ist, soweit nicht anders vereinbart, gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste zu zahlen, aus der sich auch die Zuschläge für Besonderheiten ergeben. Sonstige sich nach Vertragsabschluss ergebende Faktoren, die zu einer Änderung der Berechnungsgrundlagen führen, wie beispielsweise höhere Lohn- und Materialkosten, eine Erhöhung der Mehrwertsteuer oder sonstige Umstände berechtigen den Vermieter zu einer angemessenen Mietpreisanpassung. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich bei dem Vertragspartner um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt und die Leistung des Vermieters innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss erbracht wird. Kommt es in den letztgenannten Fällen nach Ablauf der vier Monate zu einer Mietpreisanpassung, so kann der Verbraucher von dem Vertrag zurücktreten, wenn die Anpassung die Erhöhung der allgemeinen Lebenshaltungskosten seit Vertragsabschluss nicht nur unerheblich überschreitet.
2. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Bei Überschreitung des Zahlungszieles gelten die gesetzlichen Regelungen des BGB zum Zahlungsverzug.
3. Wechsel- und Scheckzahlungen werden nur erfüllungshalber nach besonderer Vereinbarung entgegengenommen. Diskont- und Wechselspesen gehen in jedem Fall zu Lasten des Mieters. Bei Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Mieters ist der Vermieter berechtigt, alle umlaufenden Wechsel und Schecks sofort aus dem Verkehr zu ziehen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Mieters.
4. Rechnungen des Vermieters gelten, wenn es sich beim Mieter um einen Kaufmann handelt, als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

gültig ab 01.02.2017

- Der Vermieter und Vertreter der Vermieter haben keine Inkassovollmacht.
- Kommt der Mieter mit der Annahme der Gestellung des Betonfördergerätes oder einer sonstigen vertraglich zu erbringenden Leistung in Verzug oder befindet er sich in Zahlungsverzug, so ist der Vermieter nach angemessener Fristsetzung auch berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder Schadensersatz in Höhe von 20% des Mietpreises vorbehaltlich des Nachweises eines konkreten höheren Schadens, insbesondere der Stillstandskosten etc., zu verlangen, es sei denn der Mieter weist einen niedrigeren Schaden oder die Nichtentstehung eines Schadens nach.
- Ergeben sich nach Vertragsabschluss Anzeichen dafür, dass die Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet ist, wie z.B. Zahlungsverzug und -einstellung, bei Ratenzahlung auch der Verzug des Mieters mit der Zahlung einer Rate, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Sicherungsübereignungen von Umlaufvermögen etc., werden sämtliche Forderungen des Vermieters sofort fällig. Der Vermieter ist berechtigt seine Leistung zu verweigern und nach fruchtloser Fristsetzung zur Erbringung von Sicherheiten in Form von selbstschuldnerischen Bankbürgschaften oder Bankgarantien oder Vorleistung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Eine Fristsetzung entfällt, wenn die Gefährdung der Leistungsfähigkeit des Mieters offensichtlich ist. Darüber hinaus sind wir im Falle des Aufrechterhaltens der Lieferbeziehung berechtigt, dem Mieter eingeräumte Rabatte oder sonstige Vergünstigungen für zukünftige Lieferungen zu widerrufen.

- Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.
- Eingehende Zahlungen werden nach Wahl des Vermieters zum Ausgleich der ältesten oder der am geringsten gesicherten Verbindlichkeit verwendet.
- Die Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die geltend gemachten Gegenansprüche von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, auch gegen solche Ansprüche aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaften hat.

Auch diesbezüglich kann er sich nur unter obigen Voraussetzungen auf Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht berufen.

56 Datenschutz

Der Vermieter ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehungen oder in Zusammenhang mit diesen erhaltenen Daten über den Mieter, gleich ob diese vom Mieter selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

Liefergebiet **2** bis **4**

KANN Beton Region Ost

57 Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

Wir sind nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

58 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Als Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten mit Vollkauffleuten, Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist nach unserer Wahl der Sitz unserer Verwaltung oder unseres Lieferwerkes.
- Auf das gesamte Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen durch Gesetz, individuelle Vereinbarungen oder einem anderen Grund wegfallen oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nicht berührt. Eine nichtige ist durch eine wirksame, dem gewollten am nächsten kommende Bestimmung zu ersetzen.